

## **Satzung**

### **der Freien Wähler Ortsverband Bad Dürrhein**

#### **§1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen **Freie Wähler Ortsverband Bad Dürrhein**. Er hat seinen Sitz in 78073 Bad Dürrhein. Er ist ein Ortsverband im Sinne des §8 der Satzung der Freien Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V.

#### **§2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Ortsverbandes ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunal- und Kreisebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

#### **§3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jeder Einwohner Bad Dürrheims werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung, sowie den Zielen der Freien Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V. bekennt.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstands erworben.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
- 3.4 Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- 3.5 Die Beitragspflicht für das laufende Jahr und etwaige sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Freien Wähler bleiben unberührt.
- 3.6 Aus der Vereinigung werden ausgeschlossen:
  - a) wer gegen die Beschlüsse des Ortsverbandes und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat,
  - b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
  - c) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- 3.7. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung den Betroffenen hören soll.

#### **§4 Beiträge**

- 4.1 Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§5 Mitarbeit**

- 5.1 Die Mitarbeit im Ortsverband ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch dürfen bare Auslagen ersetzt werden.

#### **§6 Organe des Ortsverbandes**

- 6.1 Die Organe des Ortsverbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

#### **§7 Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) 1.Vorsitzender
- b) 2.Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Pressereferent

und kann durch je einen Beisitzer vom Kernort und den Ortsteilen ergänzt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

#### **§8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung verlangt.
- 8.3 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Sie hat den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzugehen.
- 8.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.5 Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge müssen spätestens schriftlich drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.

### **§9 Wahlen und Abstimmungen**

- 9.1 Die Wahlen sind – vorbehaltlich der Regelung in §10 dieser Satzung – in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen den Bewerbern, so entscheidet das Los.
- 9.2 Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.
- 9.3 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf.

### **§10 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen**

- 10.1 Soweit der Ortsverband sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

### **§11 Geschäftsjahr**

- 11.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§12 Satzungsänderungen**

- 12.1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- 12.2 Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

## **§13 Auflösung**

- 13.1 Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- 13.2 Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

## **§14 Inkrafttreten**

- 14.1 Diese Satzung tritt unmittelbar in Kraft anstelle der Gründungssatzung der Freien Wählerversammlung Bad Dürkheim vom 07.03.1974, nebst Nachträgen vom 24.07.1984, 03.04.1992, 27.02.2002 und 30.06.2004.

Bad Dürkheim, 10.07.2009

Wolfgang Reichmann

Matthias Bruch

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender